

Standpunkt

Verkehrsüberwachung

Polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung wird je nach Betroffenheit ambivalent beurteilt. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit ist sie jedoch unverzichtbar.

Notwendigkeit

Der ADAC setzt sich für Ausbildung, Information und Eigenverantwortung aller Verkehrsteilnehmer ein. Die Realität zeigt jedoch, dass Menschen

- aus Unwissen oder durch Unaufmerksamkeit Situationen falsch einschätzen und sich falsch verhalten,
- aus Bequemlichkeit Regeln und Vorschriften missachten, die zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit aufgestellt wurden,
- ihren eigenen Vorteil gedanken- oder rücksichtslos gegenüber anderen durchsetzen,
- andere gefährden, schädigen und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern.

Die Verkehrsüberwachung ist daher notwendiger Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit. Die Ermittlung und Ahndung von Verkehrsverstößen darf jedoch kein Selbstzweck und schon gar kein Finanzierungsinstrument öffentlicher Kassen sein.

Lokale Verbesserung der Sicherheit

Ein wichtiges Einsatzfeld für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ist die kurzfristige Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich von Unfallhäufungsstellen und -strecken. Jedoch werden durch Überwachungsmaßnahmen primär die Symptome, nicht die Ursachen häufiger Regelverstöße, bekämpft. Oberstes Ziel sollten selbsterklärende Straßen sein, auf denen sich die meisten Verkehrsteilnehmer intuitiv richtig verhalten.

Generalprävention und Abschreckung

Die konsequente Durchsetzung von Verkehrsregeln durch die Ordnungsbehörden bestärkt vor allem die große Mehrheit der einsichtigen Verkehrsteilnehmer in ihrem regelkonformen Handeln. Eine Minderheit, die grundsätzlich bereit wäre Verkehrsregeln zu ihrem eigenen Vorteil zu missachten, lässt sich von Sanktionen abschrecken. Dazu müssen sichtbare und glaubwürdige

Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Erziehungswirkung

Durch die Erfassung und Ahndung von Verkehrsverstößen soll der Verkehrsteilnehmer sein Fehlverhalten erkennen und seine Einstellung nachhaltig ändern. Die Überwachungsmaßnahme darf nicht als willkürlich empfunden werden und die Belehrung oder Ahndung soll zeitnah zum Regelverstoß erfolgen.

Datenschutz

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung ist es regelmäßig erforderlich, personenbezogene Daten zu ermitteln. Die Ordnungsbehörden sollen dabei das Überwachungsverfahren wählen, bei dem möglichst wenige personenbezogene Daten registriert werden (Gebot der Datensparsamkeit). Daten, die im Rahmen der Verkehrsüberwachung erhoben werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht endgültig zu löschen. Personenbezogene Daten sollen ausschließlich mit einem begründeten Anfangsverdacht registriert werden.

Keine Gewinnerzielung

Seit den achtziger Jahren wurde die Überwachung des ruhenden und zunehmend auch des fließenden Verkehrs von der Polizei auf die Kommunen verlagert. Die erhobenen Verwarnungs- und Bußgelder finanzieren oftmals nicht nur die Verkehrsüberwachungsabteilung, sondern sind zu festen Einnahmequellen im kommunalen Etat geworden. Der ADAC sieht deshalb Service-Modelle sehr kritisch, bei denen ein privates Unternehmen der Kommune die Überwachungstechnik zur Verfügung stellt, diese betreibt und dafür erfolgsabhängig an den 'Einnahmen' beteiligt wird. Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe und darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.